

## Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz  
Lange Point 10, 85354 Freising

I. An alle Firmen mit Importen von Risikowaren  
aus spezifizierten Drittländern, die durch Ver-  
packungsholz begleitet werden

Name  
Dr. Jürgen Leiminger  
Telefon  
08161 8640-5681  
Telefax  
08161 8640-5748  
E-Mail  
pflanzengesundheit@lfl.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
IPS4a-7322.451

Freising  
28.12.2021

## Regelungen zur Pflanzengesundheit

### Meldepflicht für Waren der Risikowarenliste, die durch ISPM 15 pflichtiges Verpackungsholz begleitet und aus bestimmten Drittländern importiert werden

Anlage:

- Risikowarenliste für Verpackungsholz in Gebrauch
- Anwenderhilfe Antragstellung von Verpackungsholzsendungen in TRACES NT

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz (IPS) ist die in Bayern zuständige Behörde für pflanzengesundheitliche Kontrollen bei der Einfuhr von Pflanzen-, Pflanzenerzeugnissen und anderen phytosanitär geregelten Gegenständen. Hierzu zählt u.a. auch die Verbringung von Sendungen, die durch Verpackungsholz begleitet und aus bestimmten Drittstaaten importiert werden.

Zum 15. Dezember 2021 wurde im Bundesanzeiger (BAZ AT; B5) eine neue Risikowarenliste veröffentlicht (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/suchergebnis?4>). Alle dort aufgeführten Waren unterliegen ab 15.01.2022 der Anmeldepflicht beim Pflanzenschutzdienst, soweit Waren der dort genannten Zollcodes in Verbindung mit den spezifizierten Herkunftsländern an bzw. über deutsche Grenzeinlassstellen importiert und mit ISPM Nr. 15-pflichtigen Verpackungsholz (VPH) begleitet werden (Ladungsträger einschl. Stauholz aus Vollholz mit einer Dicke von 6 mm und mehr). Verwendetes Verpackungsholz, dass vollständig aus Holzwerkstoffen (Leim-, Press- oder Schichtholz) hergestellt wurde, ist von der Anmeldung ausgenommen.

Seite 1 von 2

Telefon: 08161 8640-5651  
Telefax: 08161 8640-5735  
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de  
Internet: www.LfL.Bayern.de

Öffentlicher Nahverkehr  
ab Bahnhof Freising Bus 639  
Haltestelle Liesel-Beckmann-Str.  
oder Haltestelle Steinbreite

Lange Point 10  
85354 Freising

Primär erfolgt die Abfertigung der in der Risikowarenliste spezifizierten Waren an der Grenzkontrollstelle (Seehafen, Flughafen). Alternativ dazu besteht die Option die phytosanitäre Abfertigung der Waren dezentral am Entladeort durchzuführen, soweit bei der im jeweiligen Bundesland für den Kontrollort zuständigen Behörde vorab ein Antrag auf Benennung eines Kontrollorts eingereicht wurde. Die Benennung ist erforderlich, da die Antragstellung entsprechender Waren im Abfertigungsportal TRACES NT nur über Grenzeinlassstellen oder benannte Kontrollorte erfolgen kann. Deren Bewilligung obliegt dem für den Kontrollort zuständigen Pflanzenschutzdienst.

Wir bitten um Beachtung, dass zum Zweck der dezentralen Abfertigung der Kontrollort vorab zum Import beim zuständigen Pflanzenschutzdienst zu beantragen ist. Der Antrag auf Benennung eines Kontrollortes einschl. weiterer Informationen kann unter folgenden Link auf der Homepage der LfL eingesehen werden: <https://www.lfl.bayern.de/ips/pflanzengesundheit/238151/index.php>. Die von der LfL für die Abfertigung von Verpackungsholzsendungen gemäß VO (EU) 2021/127 bis dato benannten Kontrollorte haben weiterhin Gültigkeit und sind im Abfertigungsportal TRACES NT hinterlegt.

Die Anmeldung der in der Risikowarenliste aufgeführten Waren erfolgt mittels eines Gesundheitseingangsdokuments (GGED-PP) im Abfertigungsportal TRACES NT. Hierzu ist im TRACES NT ein Weiterbeförderungsantrag unter Einbindung der ersten Grenzkontrollstelle einzureichen (Feld I.20 im Antrag eines GGED-PP). Erst nach dessen Bewilligung kann die Sendung an den Kontrollort weitertransportiert werden. Bitte beachten Sie hierzu die im Anhang bereitgestellte Anwenderhilfe.

Jede Sendung ist hinreichend durch die Bereitstellung sendungsspezifischer Begleitdokumente (Transportdokument, Luftfracht-, Seefrachtbrief) sowie im Fall von Containersendungen durch Angabe der Containernummer zu präzisieren. Auf der Grundlage ihres Antrags entscheidet der Pflanzenschutzdienst über die phytosanitäre Kontrolle der Sendung. Die im Rahmen der Antragsbearbeitung vom Pflanzenschutzdienst erteilte phytosanitäre Freigabe der Sendung ist im Übrigen Voraussetzung für die Überführung der Sendung in den freien Verkehr beim jeweils zuständigen Zollamt. Vorsorglich weist die LfL darauf hin, dass für den Weitertransport von Waren an den Kontrollort, die an der Grenzeinlassstelle noch keiner zollrechtlichen Bestimmung zugeführt wurden, vom Zoll die Genehmigung eines Verwahrlagers bzw. eines zugelassenen Empfängers vorausgesetzt wird. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Voraussetzung spätestens bis zur ersten Verbringung von der Zollverwaltung genehmigt wurde.

Wir bitten um Beachtung, dass die im Bundesanzeiger veröffentlichte Risikowarenliste zum 15. Januar 2022 in Kraft tritt und alle Importe der im Anhang spezifizierten Waren ab diesen Zeitpunkt dem Pflanzenschutzdienst anzumelden sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jürgen Leiminger

Leitung phytosanitäre Überwachung bei Ein- und Ausfuhr